

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 04-30 Gesuch betreffend Daniel Siegbert

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 21. September 2004

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass die vom Kommandanten des Territorialkreises 2 am 20. April 1944 gegen Siegbert Daniel ausgesprochene Disziplinarstrafe von 5 Tagen Haft mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Siegbert (Sigi) Daniel, Sohn von Albert und von Cilly, geborene Katz, geboren am 26. Juli 1920 in Pleschen (Polen), staatenloser ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, 1999 gestorben, wurde 1942 in der Schweiz als Flüchtling aufgenommen. Am 12. November 1943 führte er 4 Flüchtlinge, die bei Courtedoux die Grenze ausserhalb der zugelassenen Grenzübergänge überschritten hatten und auf seine Bitte hin von einem Helfer nach Biel gebracht worden waren, von dort nach Zürich.

Dafür befand ihn der Kommandant des Territorialkreises 2 am 20. April 1944 der Fluchthilfe schuldig und verurteilte ihn wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 13. Dezember 1940 (AS 56 [1940] 2001) und vom 25. September 1942 (AS 58 [1942] 893) betreffend die teilweise Grenzschiessung disziplinarisch zu 5 Tagen Haft.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Der diesen Erlass ergänzende Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 erhob die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt.

2. Frau Lisa Daniel, Witwe von Siegbert Daniel, stellt nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass die vom Kommandanten des Territorialkreises 2 am 20. April 1944 gegen Siegbert Daniel ausgesprochene Disziplinarstrafe durch das Bundesgesetz per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.

3. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhelfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

Entscheide, mit welchen gegen Zivilpersonen Freiheitsstrafen verhängt wurden, stellen auch dann Strafurteile im Sinne des Bundesgesetzes dar, wenn der Freiheitsentzug als Disziplinarstrafe bezeichnet wurde.

4. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen,



insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitation ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitation nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

5. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

6. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8) und Lisa Daniel ist als Witwe von Siegbert Daniel nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes zur Einreichung des Gesuchs berechtigt.

7. Siegbert Daniel wurde am 20. April 1944 vom Kommandanten des Territorialkreises 2 wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 13. Dezember 1940 und vom 25. September 1942 betreffend die teilweise Grenzschiessung disziplinarisch zu 5 Tagen Haft verurteilt. Da diese Disziplinarstrafe im Sinne des Bundesgesetzes ein Strafurteil darstellt, ist dieser Entscheid durch das Bundesgesetz aufgehoben worden.

8. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass der Betroffene oder dessen Angehörige mit einer umfassenden Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, erfolgt die Veröffentlichung in anonymisierter Form. Aufgrund des Gesuches von Lisa Daniel steht der Veröffentlichung des Entscheides nichts entgegen, womit dieser integral veröffentlicht wird.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12). Die Ausrichtung von Parteientschädigungen ist nicht vorgesehen.

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).

